



REGISTERBEWILLIGUNG

- Verfügung vom:** 2. November 2010
- Entscheid vom:** 22. Oktober 2010 (Zirkularverfahren)
- Rechtsgrundlagen:** Art. 321bis Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0);
Art. 1, 3, 9, 10, 11 und 13 Verordnung über die Offenbarung des
Berufsgeheimnisses im Bereich der medizinischen Forschung
(VOBG; SR 235.154)
- Gesuchsteller:** **Krebsregister St. Gallen-Appenzell**
Dr. med. Silvia Ess, MPH
Registerleiterin
Kantonsspital
9007 St. Gallen
- Gesuch vom:** 23. August 2010
- Gesuch um:** **Anpassung** der Registerbewilligung zur Offenbarung des
Berufsgeheimnisses im Sinne von Art. 321bis StGB zu
Forschungszwecken im Bereich der Medizin und des
Gesundheitswesens

In Erwägung,

- dass die Leiterin des Krebsregisters St. Gallen-Appenzell, Frau Dr. med. Silvia Ess, MPH, am 23. August 2010 eine Anpassung der Bewilligung des Krebsregisters St. Gallen-Appenzell beantragt hat, um künftig die Registrierung aller Personen mit einer Krebsdiagnose, die im Einzugsgebiet des Krebsregisters behandelt werden, zu ermöglichen;
- dass sich die Registerbewilligung des Krebsregisters St. Gallen-Appenzell zurzeit auf die Registrierung von Personen mit Wohnsitz im Einzugsgebiet des Registers beschränkt;
- dass das Fürstentum Liechtenstein mit dem Kanton St. Gallen vereinbart hat, die Daten von Personen mit einer Krebsdiagnose, welche Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben und im Einzugsgebiet des Krebsregisters St. Gallen-Appenzell behandelt werden, durch das Krebsregister St. Gallen-Appenzell registrieren zu lassen;
- dass der beantragten Anpassung nichts entgegensteht, soweit die Daten von Personen, die in das Einzugsgebiet eines anderen Registers fallen, weiterhin an das zuständige Register weitergeleitet werden;
- dass im Übrigen auch Bewilligungen anderer kantonaler Krebsregister bereits den beantragten Umfang aufweisen;

und

- dass somit dem Antrag entsprochen werden kann;

erlässt die Expertenkommission folgende

Verfügung

Die Registerbewilligung des Krebsregisters St. Gallen-Appenzell vom 27. Februar 1995 (publiziert im Bundesblatt vom 6. Juni 1995) wird wie folgt angepasst:

1. Bewilligungsnehmer

- a) Dem Krebsregister St. Gallen-Appenzell wird unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen eine generelle Bewilligung gemäss Art. 321bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) sowie Art. 3 und 11 der Verordnung über die Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Bereich der medizinischen Forschung (VOBG; SR 235.154) erteilt. Die Bewilligung ist an die Person der verantwortlichen Leiterin, Frau Dr. med. Silvia Ess, MPH, geknüpft und muss bei einem Wechsel der verantwortlichen Leitung des Krebsregisters für die neue Leitung bestätigt werden. Die Bewilligung umfasst das Recht, Daten zu sammeln über Personen, die an Krebs erkrankt sind und entweder in den Kantonen St. Gallen, Appenzell-Innerrhoden und Appenzell-Ausserrhoden Wohnsitz haben oder dort behandelt wurden. Das Krebsregister ist berechtigt, Daten über Personen, die nicht zu seinem Einzugsgebiet gehören, an das zuständige Krebsregister weiterzuleiten, sofern dieses seinerseits ebenfalls über eine Bewilligung der Expertenkommission zur Entgegennahme nicht-anonymisierter Personendaten, die dem medizinischen Berufsgeheimnis unterliegen, verfügt. Wird das Krebsregister nicht mehr weitergeführt, muss dies der Expertenkommission unverzüglich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Datensicherung und Datenvernichtung gemeldet werden.

b) Unverändert.

c) Unverändert.

2. Zweck der Datenbekanntgabe

Unverändert.

3. Art der entgegenzunehmenden Daten

Unverändert.

4. Datensammlungen und Kreis der Zugriffsberechtigten

Unverändert.

5. Dauer der Datenaufbewahrung

Unverändert.

6. Verantwortlichkeit für den Schutz der bekannt gegebenen Daten

Unverändert.

7. Massnahmen für die Anonymisierung

Unverändert.

8. Erkennungsmerkmale

Unverändert.

9. Aufbewahrung der nicht anonymisierten Personendaten

Unverändert.

10. Weitere Auflagen

Unverändert.

11. Frist für Auflagenerfüllung

Unverändert.

12. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 44ff. des Bundesgesetzes über das
Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit deren Eröffnung bzw.
Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde
erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren,
deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der
beschwerdeführenden Partei oder ihres Vertreters oder ihrer Vertreterin zu enthalten.
Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind
beizulegen.

13. Mitteilung und Publikation

Diese Verfügung wird der Leiterin des Krebsregisters St. Gallen-Appenzell, Frau Dr.
med. Silvia Ess, MPH, und dem Eidgenössischen Datenschutz- und
Öffentlichkeitsbeauftragten schriftlich mitgeteilt. Das Verfügungsdispositiv wird im
Bundesblatt veröffentlicht. Wer zur Beschwerde legitimiert ist, kann innert der
Beschwerdefrist beim Sekretariat der Expertenkommission, Bundesamt für Gesundheit,
Abteilung Recht, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (031 322 94 94) Einsicht
in die vollständige Verfügung nehmen.

Bern, **2. NOV. 2010**

Expertenkommission für das Berufsgeheimnis
in der medizinischen Forschung
Der Präsident:



Prof. Dr. iur. Franz Werro